

Studienordnung
für das Studium des Faches Englisch
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 11. April 2003

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 14 – Philologie II – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Januar 2003 die Ordnung für das Studium des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Regelstudienzeit, Einhaltung von Fristen
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Studienfachberatung, Veranstaltungen mit einführendem Charakter
 - § 5 Studienfächer, Fächerverbindungen
 - § 6 Studienvoraussetzungen, Vorbildung, Sprachkenntnisse
 - § 7 Schulpraktikum, Fachpraktikum
 - § 8 Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte und Schwerpunkte des Studiums
 - § 9 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte
 - § 10 Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen
 - § 11 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
 - § 12 Studiennachweise
 - § 13 Studienumfang
 - § 14 Studienanforderungen, Leistungsnachweise
 - § 15 Auslandsaufenthalt
 - § 16 Anrechnung von Studienleistungen
 - § 17 Schlussbestimmung
- Anhang zu § 14 Abs.1: möglicher Studienverlauf

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233) – im Folgenden LVO genannt – sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21,22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. November 2002 (StAnz. S.620) in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2 Regelstudienzeit, Einhaltung von Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung beträgt neun Semester, für eine Fächerverbindung mit dem Fach Musik 10 Semester und mit dem Fach Bildende Kunst 11 Semester. Die Meldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt in der Regel im 7. Semester zum ersten Prüfungsteil (wissenschaftliche Prüfungsarbeit im ersten

Fach), im 8. Semester zu den weiteren Prüfungsteilen. Zu den Zulassungsvoraussetzungen im Einzelnen wird auf § 6 LVO verwiesen.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
 2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

Anm.: Übernahme der gesetzlichen Fristenregelung (§ 25 Abs.1 UG) gemäß der Überschrift zu § 2

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienfachberatung, Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Seminar für Englische Philologie regelmäßig besondere Sprechstunden angeboten, die in den „Erläuterungen zu den Lehrveranstaltungen des Seminars für Englische Philologie“ und im „Personen- und Vorlesungsverzeichnis der Johannes Gutenberg-Universität“ angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. Zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen einen Einblick in den Studiengang, das Studium des Faches Englisch sowie dessen Teildisziplinen und die jeweiligen Methoden:

1. Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
2. Einführung in die Englische Philologie (Übung, 3 SWS)

§ 5 Studienfächer, Fächerverbindungen

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnsien wird das Fach Englisch kombiniert mit

1. dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium sowie
2. einem anderen Fach (einschließlich seiner Fachdidaktik) aus der Gruppe der folgenden Fächer:

- a) Bildende Kunst,
- b) Biologie,
- c) Chemie,
- d) Deutsch,
- e) Französisch,
- f) Geografie,
- g) Geschichte,
- h) Griechisch,
- i) Italienisch,
- j) Latein
- k) Mathematik,
- l) Musik,
- m) Philosophie,
- n) Physik,
- o) Evangelische Religionslehre,
- p) Katholische Religionslehre,
- q) Russisch,
- r) Sozialkunde,
- s) Spanisch,
- t) Sport.

In Informatik kann an der Univ. Mainz nur die Erweiterungsprüfung abgelegt werden.

(2) Ein mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kombiniertes Fach kann auch als nicht künstlerisches Beifach gemäß § 9 LVO gewählt werden. In dem nicht künstlerischen Beifach wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erworben; sie kann nach der Ersten Staatsprüfung durch eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 LVO auf ein volles Fach erweitert werden, wodurch in Verbindung mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die Lehrbefähigung auch für die Sekundarstufe II erworben wird.

§ 6

Studienvoraussetzungen, Vorbildung, Sprachkenntnisse

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien ausreichende Kenntnisse in Englisch und Latein oder einer anderen Fremdsprache. Ausreichende Kenntnisse in Latein gelten durch die Bestätigung des Latinums im Abiturzeugnis oder einem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung in Latein nachgewiesen. Im Übrigen sind als ausreichend in der Regel Kenntnisse anzusehen, die für Englisch aufgrund mindestens fünf, für eine andere Fremdsprache aufgrund mindestens vier Jahren erfolgreicher schulischer Ausbildung nachgewiesen werden.

Anm.: Erforderliche Anpassung an die Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift vom 1.7.1999 zur Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Gem.Amtsbl.1999 S. 319)

(3) Der Nachweis der für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife. Soweit Sprachkenntnisse in den modernen Fremdsprachen als Studienvoraussetzungen gefordert und nicht durch das Zeugnis der Hochschulreife bestätigt sind, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, wenn die oder der Studierende nachweisen kann, dass sie oder er über Kenntnisse verfügt, die dem erfolgreich abgeschlossenen schulischen Unterricht im für die zweite Fremdsprache erforderlichen Umfang (mindestens vier Jahre) entsprechen. Diese Kenntnisse können durch Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an einschlägigen Kursen der Universität oder an entsprechenden Sprachlehrgängen ausländischer Hochschulen nachgewiesen werden, die dem Umfang des erforderlichen schulischen Fremdsprachenunterrichts entsprechen. Der erforderliche Nachweis von Sprachkenntnissen soll bis zum Abschluss der Zwischenprüfung vorliegen.

§ 7

Schulpraktikum, Fachpraktikum

(1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika, davon mindestens eines an einem Gymnasium, abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Die Schulpraktika sollen mit geeigneten erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden sein.

(2) Studierende, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Realschulen abgelegt haben, sind von der Ableistung der Schulpraktika befreit.

(3) Das Fach bietet in Zusammenarbeit mit den Studienseminaren des Landes regelmäßig betreute schulische Fachpraktika an. Im Rahmen dieser Praktika erhält die oder der Studierende Gelegenheit, die besonderen Bedingungen des Unterrichtens in einem der von ihr oder ihm gewählten Fächer kennen zu lernen und ihre oder seine im Verlauf des bisherigen Studiums erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse nach Möglichkeit im eigenen Unterricht ansatzweise zu erproben und auf dieser Grundlage ihrer oder seine Studienmotivation und Studienorientierung zu überprüfen. Das Fachpraktikum, das einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS entspricht, wird nach Absprache zwischen den betreuenden Studienleiterinnen und Studienleitern und den Teilnehmenden möglichst im Block und möglichst außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig; sie wird aber nachdrücklich empfohlen. Wird ein betreutes schulisches Fachpraktikum abgeleistet, ersetzt es nach Wahl des oder der Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum gemäß Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO. Auf die entsprechenden Aushänge und Informationen wird hingewiesen.

§ 8

Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte und Schwerpunkte des Studiums

(1) Das Studium des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien dient der Vermittlung der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zur Erteilung von Unterricht im Fach Englisch. Es dient insbesondere der Vermittlung folgender fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden:

1. Differenzierte aktive und passive Sprachbeherrschung (schriftlich und mündlich),
 2. Fähigkeit zur sprach- und literaturwissenschaftlichen Analyse englischsprachiger Texte und anderer Medien verschiedener Epochen und Sprachstufen,
 3. Einblick in Methoden und Probleme der Sprach- und Literaturwissenschaft und deren historische Entwicklung in der Anglistik, der Amerikanistik und der Englischen Sprachwissenschaft,
 4. Kenntnis der Grundzüge der englischen Sprachgeschichte in Europa und Übersee sowie der Hauptepochen der englischsprachigen, insbesondere der britischen und amerikanischen Literaturen, in ihren gesellschaftlich-kulturellen Zusammenhängen,
 5. Vertrautheit mit den historischen, geographischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen Großbritanniens, der USA und anderer anglophoner Länder (Culture Studies),
 6. Kenntnis der Grundbegriffe der Fachdidaktik und grundlegender Elemente des Fachunterrichts. Detaillierte Angaben über die Prüfungsanforderungen sind der Ziffer 5 II. 5 des Teils B der Anlage zur LVO zu entnehmen.
- (2) Die selbständige Lektüre ist unerlässlicher Bestandteil des Studiums.
- (3) Das Studium des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien stimmt weitgehend mit dem Studium der Fächer Anglistik, Amerikanistik und Englische Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang überein. Lehrveranstaltungen dieser Fächer können bei Gleichwertigkeit nach Maßgabe von § 16 angerechnet werden.

§ 9

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Lehramtsstudium gliedert sich in den beiden gewählten Fachwissenschaften in folgende Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.

Während des gesamten Studiums erfolgt das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium, das nicht in Studienabschnitte gegliedert ist.

(2) Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21, 22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. November 2002 in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Hauptstudiums.

(3) Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration auf selbständig auszuwählende Teilgebiete (Schwerpunkte) des Faches. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Im Hauptstudium wird eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit im ersten Fach gefertigt (erster Prüfungsteil). Nach Abschluss des Hauptstudiums erfolgen die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den beiden Fachwissenschaften einschließlich ihrer Fachdidaktiken sowie die mündliche Prüfung in den Erziehungswissenschaften (weitere Prüfungsteile).

Das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise des Hauptstudiums wird durch eine Bescheinigung (Hauptstudiumsbescheinigung) bestätigt, die zur Vorlage bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung dient.

Die mündliche Prüfung in Fachdidaktik im Fach Englisch wird ersetzt durch eine nach bestandener Zwischenprüfung unter prüfungsähnlichen Bedingungen zu erbringende

Studienleistung, durch die nachgewiesen wird, dass die Kenntnisse in der Fachdidaktik die Prüfungsanforderungen der LVO erfüllen.

(4) Das Studium des Faches Englisch als nicht künstlerisches Beifach wird im Umfang des Grundstudiums begleitend zum künstlerischen Hauptfachstudium absolviert. Für die Studienvoraussetzungen und –anforderungen gelten die in § 14 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Das Studium wird durch eine Prüfung gemäß § 9 LVO abgeschlossen.

(5) Das Studium des Faches Englisch zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung beruht weitgehend auf Selbststudium. Nähere Angaben zu den Prüfungsvoraussetzungen und –anforderungen sind in § 14 Abs. 3 sowie § 27 LVO geregelt.

(6) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit dem vierten Semester abgeschlossen. Die Meldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt in der Regel im 7. Semester zur wissenschaftlichen Prüfungsarbeit (erster Prüfungsteil), im 8. Semester zu den weiteren Prüfungsteilen (zur Fachdidaktik s. Absatz 3 letzter Satz). Im nicht künstlerischen Beifach erfolgt die Meldung im Zusammenhang mit der Meldung zu den weiteren Prüfungsteilen. Bei der Erweiterungsprüfung erfolgt die Meldung frühestens nach der Ersten Staatsprüfung im ersten und zweiten Fach nach eigenem Ermessen und nach Vereinbarung mit den Prüfenden. Näheres zur Erweiterungsprüfung regelt § 27 LVO.

§ 10

Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltung gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in den Lehrveranstaltungen und auf eine zumutbare Belastung für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen.

(2) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Studien- bzw. Prüfungsordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 11

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind entweder durch einen sprachpraktischen Veranstaltungstyp oder durch einen wissenschaftlichen Themenbereich festgelegt. Sie sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe des § 14 aus verschiedenen sprachpraktischen Übungstypen oder wissenschaftlichen Themenbereichen auszuwählen haben.

(5) Sowohl Pflichtlehrveranstaltungen als auch Wahlpflichtlehrveranstaltungen schließen mit einem Studiennachweis gemäß § 12 ab.

(6) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche Lehrveranstaltungen, die nicht mit einem Studiennachweis gemäß § 12 abschließen und nicht obligatorisch für den Studienabschluss sind. Sie dienen der zusätzlichen individuellen Gestaltung und Schwerpunktbildung des Studiums. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten daher auch Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des »Studium Generale« angekündigten Lehrveranstaltungen. Empfohlen wird darüber hinaus der Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen Medienkompetenz vermittelt wird.

§ 12

Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann die oder der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis (»Schein«) erhalten. Studiennachweise dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme („Teilnahmenachweis“) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung („Leistungsnachweis“).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Leistungsüberprüfungen; mündliche Beteiligung während der gesamten Lehrveranstaltung kann berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Die

Leistungsnachweise werden insbesondere entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand unterschieden in Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Übungen und in qualifizierte Leistungsnachweise.

(4) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung (gemäß Absatz 3 letzter Satz) wird erteilt auf Grund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung sowie aktiver Mitarbeit in der Übung; hierzu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.

(5) Ein qualifizierter Leistungsnachweis (gemäß Absatz 3 letzter Satz) wird auf Grund von Leistungen (u.a. Klausur, Referat, Hausarbeit) erteilt, für deren Vorbereitung und Durchführung über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand erforderlich ist, der je nach Lehrveranstaltung bis zu vier Wochen umfassen kann.

Anm: Die hier und bei § 14 vorgesehenen Änderungen sind aufgrund der von der LVO vorgegebenen Differenzierung der Leistungsnachweise in Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Übungen und qualifizierte Leistungsnachweise erforderlich.

(6) Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = mangelhaft | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Studienleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 ist hierbei ausgeschlossen.

Anm.: Die bislang vorgesehene „Vermischung“ der Notensysteme von Magisterprüfungsordnung und LVO ist nicht zulässig. Aus Gründen der Einheitlichkeit erscheint die jetzt vorgesehene Übernahme der Bewertungsskala der Magisterprüfungsordnung empfehlenswert.

(7) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(8) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(9) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an das für das erste Fach zuständige Dekanat oder – falls bereits Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung erbracht sind – an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes zu richten.

§ 13 Studienumfang

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist von einem Studienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) von 64 SWS für verpflichtende Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) auszugehen. Diese verteilen sich auf das Grundstudium (32 SWS) und das Hauptstudium (32 SWS). Zusätzlich sind 8 SWS für Wahllehrveranstaltungen vorgesehen (je 4 SWS im Grund- und Hauptstudium).

(2) Das Studium des Faches Englisch als nicht künstlerischem Beifach umfasst 34 SWS zuzüglich 4 SWS an Wahllehrveranstaltungen. Die zu erbringenden Leistungen entsprechen dem Umfang des Grundstudiums ohne Zwischenprüfung zuzüglich einem qualifizierten Leistungsnachweis in Fachdidaktik. Nach Möglichkeit sollen die Veranstaltungen begleitend zum Studium des künstlerischen Faches besucht werden.

(3) Für die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung im Fach Englisch bildet die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS die Mindestvoraussetzung. Die Stundenzahl kann sich jeweils um den zum Erwerb der vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gemäß § 6 erforderlichen Studienaufwand erhöhen. Die darüber hinaus für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten können im Rahmen des Selbststudiums erworben werden.

(4) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl.) und Wahllehrveranstaltungen (Wahl) wie folgt:

Studienabschnitt (SWS)	1. oder 2. Fach künstlerisches (SWS)		nicht Beifach
1. Grundstudium	Pfl.	24	26
	Wpfl.	8	8
	Wahl	4	4
2. Hauptstudium	Pfl.	18	
	Wpfl.	2 + 12	

Anm.: Wegen der Lehrveranstaltung in Fachdidaktik erhöht sich der Stundenumfang im nicht künstlerischen Beifach bei den Pflichtlehrveranstaltungen hier und in Absatz 2 um 2 SWS.

	Wahl	4	
Summe		72	38

Näheres siehe § 14.

§ 14 Studienanforderungen, Leistungsnachweise

(1) Bei der Meldung zu den weiteren Prüfungsteilen der Ersten Staatsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 muss für das erfolgreiche Studium des Faches Englisch der Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums durch folgende Studienleistungen nachgewiesen werden:

1. Für das Grundstudium:

a) Pflichtlehrveranstaltungen (mit Leistungsnachweis):

- Integrated Language Course (Übung) 3 SWS
Zur Feststellung der Sprachkenntnisse wird die Teilnahme am diagnostischen Einstufungstest dringend empfohlen. Wird dort mindestens die Note 2,3 erreicht, so entfällt die Pflicht zum Besuch dieser Wissenschaftlichen Übung
- Einführung in die Englische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft) (Übung) 3 SWS
- Phonetik I (Theorie und Praxis) (Übung) 2 SWS
- Culture Studies I: Anglistik (Übung) 2 SWS
- Culture Studies I: Amerikanistik (Übung) 2 SWS
- Übersetzung (deutsch-englisch, englisch-deutsch; unter besonderer Berücksichtigung des Grammatik) (Übung) 2 SWS
- Essay (Übung) 2 SWS
- Proseminar: Anglistik (qualifizierter Leistungsnachweis) 2 SWS

- Proseminar: Amerikanistik (qualifizierter Leistungsnachweis) 2 SWS

- Proseminar: Moderne Sprachwissenschaft (qualifizierter Leistungsnachweis) 2 SWS

- Proseminar: Sprachgeschichte (qualifizierter Leistungsnachweis) 2 SWS

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (ohne Leistungsnachweis):

- Vorlesungen 8 SWS
davon mindestens je 2 SWS Anglistik, Amerikanistik, Englische Sprachwissenschaft.

c) Wahllehrveranstaltungen (ohne Leistungsnachweis):

Es wird empfohlen, neben den unter Buchstabe a und b aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebots Wahllehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS zu besuchen. 4

SWS

2. Für das Hauptstudium (erst nach Abschluss des Grundstudiums gemäß § 9 Abs. 2):

a) Pflichtlehrveranstaltungen (mit Leistungsnachweis):

- Übersetzung (deutsch-englisch, englisch-deutsch; unter besonderer Berücksichtigung der Grammatik) (Übung) 2 SWS
- Essay (auf der Grundlage literarischer oder anderer Texte) (Übung) 2 SWS
- Fachdidaktik (qualifizierter Leistungsnachweis) 2 SWS

- Klausurübungen für Examenssemester (Essay und Übersetzung) (Übung) 2 SWS
- Phonetik II (nur erforderlich, wenn in Phonetik I eine nicht mindestens befriedigende Artikulationsfähigkeit festgestellt wurde) (Übung) 2 SWS
- 2 Seminare, davon eines wahlweise über die Sprache oder Literatur Großbritanniens, das andere wahlweise über die Sprache oder Literatur Nordamerikas; eine Seminararbeit muss sprachwissenschaftlich, die andere literaturwissenschaftlich sein (je ein qualifizierter Leistungsnachweis) 4 SWS

- Oberseminar oder Kolloquium für Examenssemester (qualifizierter Leistungsnachweis) 2 SWS

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (mit Leistungsnachweis):

- Culture Studies (II oder III; wahlweise Anglistik oder Amerikanistik) (Übung) 2 SWS
- Culture Studies IV oder Fachsprachenübersetzung oder Fachaufsatz (Übung) 2 SWS

c) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (ohne Leistungsnachweis):

- Vorlesungen, davon mindestens je 2 SWS Anglistik, Amerikanistik, Englische Sprachwissenschaft 12 SWS

d) Die in Ziffer 5.1.5.3 des Teils B der Anlage zur LVO vorgesehene Teilnahme an interdisziplinären Lehrveranstaltungen sowie an einer Projektstudie im Hauptstudium wird durch eine entsprechende Ausgestaltung von Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Buchstabe a gewährleistet.

e) Wahllehrveranstaltungen (ohne Leistungsnachweis):

Es wird empfohlen, neben den unter Buchstabe a bis d aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebots Wahllehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS zu besuchen 4 SWS

Der Anhang enthält Empfehlungen für einen möglichen Studienverlauf.

(2) Im nicht künstlerischen Beifach müssen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums bis zur Prüfungsmeldung mit Ausnahme der Zwischenprüfung alle in Absatz 1 für das Grundstudium des Hauptfaches aufgezählten Leistungen zuzüglich einem qualifizierten Leistungsnachweis gemäß § 12 Abs. 5 in Fachdidaktik erbracht sein. Das Studium im Fach Englisch als nicht künstlerisches Beifach wird durch eine Prüfung gemäß § 9 LVO abgeschlossen.

(3) Für die Meldung zur Erweiterungsprüfung gilt:

1. Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer sich durch erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und durch Selbststudium vorbereitet hat.

2. Die fachlichen Erfordernisse der Erweiterungsprüfung sind denen der Prüfung des Faches Englisch als erstem oder zweitem Fach gleich. Es gelten demgemäß die in § 6 aufgeführten Bestimmungen entsprechend. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird zwecks adäquater Vorbereitung auf die Prüfung das Erbringen folgender Leistungen empfohlen:

- Klausurübungen für Examenssemester (Übung) 2 SWS

§ 15 Auslandsaufenthalt

Es ist in der Regel ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land nachzuweisen. Studienleistungen, die an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland erbracht wurden, können gemäß § 16 Abs. 1 angerechnet werden.

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienleistungen gemäß § 7 LVO entscheidet das Landesprüfungsamt.
- (2) Über die Anerkennung von Magisterprüfungen gemäß § 18 LVO entscheidet das Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit den zu Prüferinnen und Prüfern berufenen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 2 und Absatz 3 die Studienordnung für das Studium des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz vom 5. Oktober 1993 (StAnz. S. 1160.) außer Kraft.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 5. Oktober 1993 gilt für das Grundstudium weiter für Studierende, die das Studium des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.
- (3) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 5. Oktober 1993 gilt für das Hauptstudium weiter für Studierende, die das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und nach Maßgabe von Artikel 2 Abs.3 der in § 1 bezeichneten dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 auf ihren schriftlichen Antrag bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu deren Ablegung gemäß den bisher geltenden Bestimmungen, nämlich der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl.S.157) in der Fassung der Änderung vom 28.Juni 1996 (GVBl.S.251), zugelassen werden.

Anm.: erforderliche Anpassung der Übergangsregelung an die LVO

Mainz, den 11. April 2003

Der Dekan des Fachbereiches 14

- Philologie II -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Alfred Hornung

Anhang zu § 14 Abs. 1:

Möglicher Studienverlauf für das Studium des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien

1. Grundstudium

Semester	Veranstaltung	SWS	Bemerkungen
1	Integrated Language Course	3	ggf. Befreiung nach Test
	Einführung in die Englische Philologie	3	
	Culture Studies I (Angl. oder Amerik.)	2	
	Vorlesung	2	
	SWS insgesamt	10	
2	Phonetik	2	evtl. auch im 1. Sem.
	Übersetzung oder Essay	2	
	Proseminar	2	
	Vorlesung	2	
	SWS insgesamt	8	
3	Culture Studies I (Angl. oder Amerik.)	2	
	Essay oder Übersetzung	2	
	Proseminar	2	
	Vorlesung	2	
	SWS insgesamt	8	
4	Proseminar	2	
	Proseminar	2	
	Vorlesung	2	
	SWS insgesamt	6	
1.-4.	Wahllehrveranstaltungen	4	
	SWS im Grundstudium (Pflicht)	32	

2. Hauptstudium

Semester	Veranstaltung	SWS	Bemerkungen
5	Culture Studies II oder III (Angl. oder Amerik.)	2	
	Übersetzung oder Essay	2	
	Seminar	2	
	Vorlesung	2	
	SWS insgesamt	8	
6	Essay oder Übersetzung	2	
	Phonetik II	2	falls erforderlich
	Seminar	2	
	Vorlesung	4	
	SWS insgesamt	10	
7	Culture Studies IV oder Fachaufsatz oder Fachübersetzung	2	
7	Klausurübungen f. Examenssemester	2	
	Vorlesung	4	
	SWS insgesamt	8	
	8	Oberseminar/Kolloquium	2
8	Fachdidaktik	2	
	Vorlesung	2	
	SWS insgesamt	6	
5.-8.	Wahlveranstaltungen	4	
	SWS im Hauptstudium (Pflicht)	32	

Hinweis:

Gemäß Ziffer 5.1.5.3 des Teils B der Anlage zur LVO ist im Hauptstudium die Teilnahme an einer Projektstudie sowie an mindestens einer interdisziplinären Lehrveranstaltung erforderlich. Diesem Erfordernis wird durch den Besuch von entsprechend ausgestalteten Pflichtlehrveranstaltungen Rechnung getragen.